

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 171 vom 30. Juli 2018**

BE Obergericht, 2018-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_171)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 171 du 30 juillet 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 171 del 30 luglio 2018

## **Regeste**

20180606\_082824\_ANOM.docx | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Am 22. Februar 2017 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigte 2) schuldig der versuchten schweren Körperverletzung, mehrfach begangen am 8. November 2015 in Bern zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger 1, nachfolgend Privatkläger 1) und G.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger 2, nachfolgend Privatkläger 2), sowie des Raufhandels, begangen am 8. November 2015 in Bern zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2. Das Gericht verurteilte ihn hierfür zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 6 Monate zu vollziehen sind und für eine Teilstrafe von 24 Monaten der Vollzug aufgeschoben wurde (Probezeit 2 Jahre), zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 9'445.00, zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 7'452.00 für die Aufwendungen im Verfahren an den Privatkläger 1, sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 3'534.39 für die Aufwendungen im Verfahren an den Privatkläger 2; letzteres unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten 1. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte 2 zur Bezahlung von CHF 118.30 Schadenersatz und CHF 1'300.00 Genugtuung (zuzüglich 5 % Zins seit dem 8. November 2015) an den Privatkläger 1 verurteilt (Teilklage). Soweit weitergehend wurde die Teilklage abgewiesen. Die Zivilklage wurde darüber hinaus dem Grundsatz nach gutgeheissen und auf den Zivilweg verwiesen. Weiter wurde der Beschuldigte 2 zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 1'800.00 (zuzüglich

#### **E. 1.1**

zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_;

#### **E. 1.2**

zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_; 2. des Raufhandels, begangen am 08.11.2015 in Bern zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_; und in Anwendung der Artikel 16 Abs. 1, 22 Abs. 1, 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 122, 133 aStGB; Art. 418, 426 Abs. 1, 428 Abs. 1, 433 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Die ausgestandene Haft von einem Tag (Polizeihaft 19.01.2016) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet; 2. zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'445.00; 3. zur Bezahlung von 2/3 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 (von total CHF 4'000.00), ausmachend CHF 1'333.35. Die restlichen Verfahrenskosten von CHF 666.65 (1/3) trägt der Kanton

Bern;

## **E. 5**

erneute Fristverlängerung (pag. 765), welche mit Verfügung vom 15. August 2017 letztmals gewährt wurde (pag. 767). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ teilte schliesslich am 4. September 2017 mit, dass nach wie vor keine Zustimmung vorliege (pag. 769). Auch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ gab am 4. September 2017 bekannt, dass er nach wie vor keinen Kontakt zu seinem Klienten habe herstellen können (pag. 771). In der Folge lud die Verfahrensleitung am 13. Oktober 2017 zur mündlichen Verhandlung vor und hielt fest, dass sich die Verfahrensleitung einen Wechsel ins schriftliche Verfahren vorbehalte, sofern das entsprechende Einverständnis der Beschuldigten noch rechtzeitig beigebracht werden könne (pag. 795 ff.). Am

### **E. 5.15**

200.00 CHF 1'030.00 CHF 57.80 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'087.80 CHF 83.75 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'171.55 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ mit total CHF 1'523.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). C. C.\_\_\_\_\_ I. C.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der versuchten schweren Körperverletzung, mehrfach begangen am 08.11.2015 in Bern

## **E. 6**

(pag. 977 f.), welche der Beschuldigte 1 mit Eingabe vom 9. Mai 2018 (pag. 991 ff.) und der Beschuldigte 2 mit Eingabe vom 14. Mai 2018 wahrnahmen (pag. 998 ff.). Auf die Einreichung einer Duplik (pag. 1008 f.) verzichteten die Generalstaatsanwaltschaft und die beiden Privatkläger (pag. 1013 f., 1015 und 1017), woraufhin der Schriftenwechsel als geschlossen erachtet und die amtlichen Verteidiger zur Einreichung ihrer Kostennoten aufgefordert wurden (pag. 1019 f.). 3. Anträge der Parteien Namens des Beschuldigten 1 stellte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ in der Berufungsklä rung vom 17. Mai 2017 folgende Anträge (pag. 711 f.): I. A.\_\_\_\_\_ sei freizusprechen 1. von den Anschuldigungen der versuchten schweren Körperverletzung, eventuell einfachen Körperverletzung, 2. des Raufhandels beides angeblich begangen am 08.11.2015 z.N. von G.\_\_\_\_\_ bzw. G.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, unter Auflegung von 95 % der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die entstandenen erstinstanzlichen Verteidigungskosten sowie unter Auferlegung der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und der Ausrichtung einer Entschädigung für die oberinstanzlich entstehenden Verteidigungskosten. II. Die Zivilklagen der Privatkläger seien kostenfällig abzuweisen. III. Es werden derzeit keine weiteren Beweisanträge für das oberinstanzliche Verfahren gestellt. In seiner schriftlichen Berufungsbegründung stellte Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten 2 folgende Anträge (pag. 902): 1. In Abänderung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. Februar 2017 (PEN 16 784/785) sei C.\_\_\_\_\_ freizusprechen von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung, angeblich mehrfach begangen am 08.11.2015 in Bern, z.N. von E.\_\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_\_. 2. In Abänderung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. Februar 2017 (PEN 16 784/785) sei C.\_\_\_\_\_ freizusprechen von der Anschuldigung des Raufhandels, angeblich begangen am 08.11.2015 in Bern, z.N. von E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_. 3. Die Verfahrenskosten sowie die Entschädigung für die im Zusammenhang

mit den beantragten Freisprüchen entstandenen Anwaltskosten seien den Privatklägern, eventualiter dem Kanton Bern aufzuerlegen. 4. Die Zivilklagen der Privatkläger seien zurückzuweisen, eventualiter abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Privatkläger. 5. Die weiteren Beschlüsse seien unter Berücksichtigung der beantragten Freisprüche von Amtes wegen vorzunehmen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

## **E. 7**

Staatsanwalt L. \_\_\_\_\_ stellte namens der Generalstaatsanwaltschaft am 16. April 2018 folgende Anträge (pag. 947): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 2. Februar 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. \_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand und wegen Widerhandlung gegen das BetmG durch Konsum von Marihuana, als er deswegen zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen, zu einer Verbindungsbusse von CHF 150.00 und zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 verurteilt worden ist und als über die beschlagnahmten Schuhe verfügt worden ist. II. C. \_\_\_\_\_ sei 1. schuldig zu sprechen wegen

### **E. 7.06**

200.00 CHF 1'412.00 CHF 70.35 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'482.35 CHF 114.15 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'596.50 Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C. \_\_\_\_\_ mit total CHF 2'075.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

## **E. 8**

Die Verfahrenskosten für das Vorverfahren sowie das erst- und oberinstanzliche Gerichtsverfahren seien von den beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

## **E. 9**

Die Beschuldigten seien unter solidarischer Haftbarkeit zu verurteilen, dem Privatkläger eine Entschädigung für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren gemäss der auf erste Anforderung hin einzureichenden Honorarnote zu bezahlen. 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Verfügung vom 13. Oktober 2017 (pag. 795 ff.) wurden über die beiden Beschuldigten von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge (Beschuldigter 2, pag. 845; Beschuldigter 1, pag. 861) und ergänzende Leumundsberichte samt Erhebungen über wirtschaftliche Verhältnisse (Beschuldigter 2, pag. 837 ff., Beschuldigter 1, pag. 846 ff.) eingeholt. Zudem wurden die Strafakten der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland betreffend rechtskräftige Strafbefehle wegen Raufhandels beigezogen (BM 16 2753, BM 16 8302 und BM 16 8301). Mit Beschluss vom

## **E. 14**

März 2018 wurden auch die Akten des neuen Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Frauenfeld gegen den Beschuldigten 2 beigezogen (pag. 888 f.). Am 5. April 2018 wurden schliesslich die vom Beschuldigten 1 eingereichten Unterlagen zu den Akten erkannt (Lehrvertrag vom 6. Oktober 2017 und Arztzeugnis vom

### **E. 14.1**

Allgemeines Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 aStGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 aStGB). Der sogenannte intensive Notwehrexzess, bei dem in einer bestehenden Notwehrsituation die Grenzen der angemessenen Notwehr überschritten werden, führt von Gesetzes wegen zu einer obligatorischen Strafmilderung, oder – sofern entschuldbar – zum Wegfall der Schuld und damit zur Strafflosigkeit (Art. 16 aStGB). Umstritten ist, ob dies auch für den extensiven Notwehrexzess gilt. Die Generalstaatsanwaltschaft stellt sich auf den Standpunkt, das Bundesgericht habe dies zwar in einem älteren Entscheid implizit bejaht, sich jedoch nicht konkret mit der Abgrenzung zwischen intensivem und extensivem Exzess auseinandergesetzt. Die neueren Entscheide würden belegen, dass bei einem extensiven Exzess keine obligatorische Strafmilderung zu erfolgen habe (pag. 959). Die Verteidigung stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass selbst wenn von einem extensivem Exzess (und nicht von einer anhaltenden Notwehrsituation) auszugehen wäre, dieser nur Sekundenbruchteile zu spät und damit noch innerhalb einer Notwehrlage erfolgt wäre (pag. 915 und 932 f.) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt bei einem extensiven Notwehrexzess grundsätzlich keine Notwehrsituation vor und Art. 16 aStGB gelangt nicht zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2016 vom 18. Oktober 2017, E.

#### **E. 14.2**

Betreffend den Beschuldigten 2 Die beiden Faustschläge des Beschuldigten 2 gegen den am Boden liegenden Privatkläger 1 erfolgten unmittelbar nachdem der Privatkläger 1 zu Boden gefallen ist. Es handelt sich dabei um eine nur um Sekundenbruchteile später erfolgte übermässige Abwehrhandlung. Die vorliegende Situation ist insofern nicht mit den oben genannten Fällen vergleichbar, in denen das Bundesgericht die Anwendung von Art. 16 aStGB verneint hat, als nicht mehrere Sekunden zwischen den Handlungen lagen, in welchen es dem Beschuldigten 2 möglich gewesen wäre, die Situation neu einzuschätzen. Vielmehr hat der Beschuldigte 2 eher reflexartig noch zwei weitere Male auf den Privatkläger 1 eingeschlagen, um danach so rasch als möglich zu seinem Kollegen, dem Beschuldigten 1, zu laufen. Es kann daher noch von der Anwendbarkeit von Art. 16 aStGB ausgegangen werden. Beim Fusstritt des Beschuldigten 2 gegen den Privatkläger 2 handelt es sich unzweifelhaft um einen intensiven Notwehrexzess, der zur Anwendung von Art. 16 aStGB führt. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten 2 bezüglich sämtlicher Handlungen, welche nicht gerechtfertigt bzw. rechtswidrig erfolgt sind, von einer Anwendbarkeit von Art. 16 aStGB auszugehen ist (zwei Faustschläge gegen den Privatkläger 1, ein Fusstritt gegen den Privatkläger 2).

#### **E. 14.3**

Betreffend den Beschuldigten 1 Auch die nicht mehr angemessene Abwehrhandlung des Beschuldigten 1 (Fusstritt gegen den Privatkläger 2) ist nur Sekundenbruchteile später erfolgt, d.h. unmittelbar nachdem er sich aus der Umklammerung durch den Privatkläger 2 befreien konnte. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen (E. 14.2) ist daher auch diesbezüglich von der Anwendbarkeit von Art. 16 aStGB auszugehen. 15. Entschuldbarer Notwehrexzess nach Art. 16 Abs. 2 aStGB In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 aStGB (entschuldbarer Notwehrexzess) gegeben sind, d.h. ob die Grenzen der Notwehr(hilfe) in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung überschritten worden sind oder nicht. Das Bundesgericht hat zum entschuldbaren

Notwehrexzess Folgendes festgehalten (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B\_853/2016 vom 18. Oktober 2017, E. 2.2.4, Hervorhebungen durch Verfasserin): Ein Notwehrexzess ist gemäss Art. 16 Abs. 2 StGB entschuldbar, wenn die Aufregung oder die Bestürzung des Täters allein oder zumindest vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Überdies müssen Art und Umstände des Angriffs derart sein, dass sie die Aufregung

#### **E. 14.13**

200.00 CHF 2'826.00 CHF 140.65 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'966.65 CHF 228.45 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'195.10 volles Honorar CHF 3'532.50 CHF 140.65 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'673.15 CHF 282.85 Total CHF 3'956.00 nachforderbarer Betrag CHF 760.90 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C.\_\_\_\_\_ mit total CHF 4'152.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). C.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'152.40 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 976.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Soweit C.\_\_\_\_\_ im Umfang von 1/3 vor oberer Instanz obsiegt, wird das amtliche Honorar von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt: Leistungen ab 23.2.2017 bis 31.12.2017 Stunden Satz amtliche Entschädigung 2.00 200.00 CHF 400.00 CHF

#### **E. 19**

Die drei Faustschläge waren nicht von besonderer Heftigkeit, was sich (neben den Videoaufnahmen) auch darin zeigt, dass der Privatkläger 2 erst nach dem dritten Faustschlag von ihm abliess. Auch ex post kann daher nicht gesagt werden, dass ein einziger Faustschlag das mildere und dennoch wirksame Mittel gewesen wäre. Der Beschuldigte 1 konnte die Wirkung des ersten Schlags bzw. der beiden ersten Schläge gar nicht beurteilen, da er nach wie vor festgehalten wurde. In diesem Moment muss es ihm daher erlaubt sein, sich so lange zur Wehr zu setzen, als der Angriff andauert. Auch der Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt bereits weitere Personen zu Hilfe eilten bzw. ihn und den Privatkläger 2 trennen wollten, ist vorliegend nicht zu seinen Lasten zu werten. Wie erwähnt, handelte es sich um ein dynamisches Geschehen, in das der Beschuldigte 1 unmittelbar involviert war. Es war ihm nicht möglich zu sehen und abzuschätzen, welche Personen sich weiter einmischen würden. Im Gegensatz zum Beschuldigten 2 fehlte ihm der Überblick über die Gesamtsituation. Der Beschuldigte 1 musste zudem innerhalb von Sekundenbruchteilen eine Entscheidung treffen. Die Abwehrhandlung ist daher noch als angemessen zu beurteilen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der erste Faustschlag des Beschuldigten 2 gegen den Privatkläger 1 sowie die drei Faustschläge des Beschuldigten 1 gegen den Privatkläger 2 als angemessene Abwehrhandlungen in einer Notwehrsituation und daher als gerechtfertigt zu beurteilen sind. Hingegen handelt es sich beim Fusstritt des Beschuldigten 2 gegen den Privatkläger 2 um eine nicht angemessene Abwehrhandlung. 14. Intensiver oder extensiver Notwehrexzess

#### **E. 20**

3.2.3). Im Urteil 6B\_345/2013 vom 24. Oktober 2013 hat das Bundesgericht jedoch bestätigt, dass bei einer um lediglich Sekundenbruchteilen zu spät erfolgten Abwehrhandlung noch eine Notwehrsituation vorliege (E. 4.3). Von keiner Notwehrsituation

ausgegangen ist das Bundesgericht hingegen bei einer Schussabgabe auf ein regungs- und wehrlos am Boden liegendes Opfer (Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2016 vom 18. Oktober 2017, E. 3.2.3), sowie bei einer 20-25 Sekunden nach dem Angriff erfolgten Schussabgabe auf den Flüchtigen (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B\_345/2013 vom 24. Oktober 2013, E. 4.3).

#### **E. 20.1**

Einsatzstrafe für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1: objektive Tatkomponenten Obwohl sich die beiden Körperverletzungsdelikte vom Unrechtsgehalt her nicht markant unterscheiden, erachtet die Kammer – wie die Vorinstanz – aufgrund der eingetretenen Verletzung die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 als konkret schwerste Tat, für welche die Einsatzstrafe zu bestimmen ist. Der Beschuldigte 2 versetzte dem sich am Boden befindlichen und zur Abwehr unfähigen Privatkläger 1 – nachdem er ihm in Notwehr einen Faustschlag versetzt und zu Boden gebracht hatte – noch einmal zwei heftige Faustschläge ins Gesicht. Der Privatkläger 1 erlitt dadurch erhebliche Verletzungen, welche ihn noch während längerer Zeit beeinträchtigten bzw. nach wie vor beeinträchtigen. Im Verhältnis zum weiten Strafrahmen und auch mit Blick auf weitere mögliche Tatvarianten ist jedoch nach bundesgerichtlicher Terminologie noch von einem leichten Verschulden zu sprechen bzw. von einer Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens auszugehen, wobei eine Freiheitsstrafe im Bereich von 24 Monaten angemessen erscheint.

#### **E. 20.2**

Einsatzstrafe für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1: subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte 2 handelte eventualvorsätzlich, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Ebenso sind die konkreten Umstände zu seinen Gunsten zu werten. Der Beschuldigte 2 wurde durch den Privatkläger 1 angegriffen. Seine Handlungen sind als Notwehrexzess zu beurteilen und sind nur Sekundenbruchteile nach Beendigung der Notwehrsituation erfolgt. Relativiert werden diese Umstände jedoch durch das vorgängige Verhalten des Beschuldigten 2, welcher damit, dass er den beiden Privatklägern zwei Ohrfeigen versetzt hatte, die Privatkläger bei ihrem Vorgehen zusätzlich angetrieben und dadurch die Eskalation der Situation letztlich massgeblich mitkonstituiert hat. Der Beschuldigte 2 offenbarte zudem eine gewisse kriminelle Energie, indem er nicht davor zurückschreckte, den bereits regungslos am Boden liegenden und damit wehrlosen Privatkläger 1 zweimal zu schlagen. Unter Berücksichtigung vor allem des Notwehrexzesses und in geringerem Ausmass auch des Eventualvorsatzes, reduziert sich das Verschulden recht erheblich bzw. die Freiheitsstrafe um rund ein Drittel auf 16 Monate.

#### **E. 20.3**

Verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktoren / Versuch Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass der ausgebliebene Erfolg weitgehend dem Zufall zu verdanken und damit von einem vollendeten Versuch auszugehen ist, weswegen unter dem Titel der verschuldensunabhängigen Strafzumessungsfaktoren lediglich eine Reduktion der Einsatzstrafe um zwei Monate auf 14 Monate vorzunehmen ist (vgl. auch pag. 677, S. 72 der Entscheidbegründung).

#### **E. 20.4**

Asperation für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2: objektive Tatkomponenten Der Beschuldigte 2 hat dem Privatkläger 2, welcher den

Beschuldigten 1 zu diesem Zeitpunkt umschlungen hielt, einen heftigen Fusstritt gegen den Kopf versetzt. Der

#### **E. 20.5**

Asperation für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2: subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte 2 handelte auch hier eventualvorsätzlich. Sein Handeln ist zudem als Notwehrhilfeexzess zu qualifizieren. Er wollte seinem Kollegen, dem Beschuldigten 1, zu Hilfe kommen. Der Beschuldigte 2 offenbarte dabei aber eine nicht unerhebliche kriminelle Energie, indem er bei vorliegender Sachlage ohne zu zögern mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers 2 getreten hat. Unter Berücksichtigung vorallem des Notwehrhilfeexzesses und in geringerem Ausmass auch des Eventualvorsatzes, reduziert sich das Verschulden auch hier recht erheblich bzw. die Freiheitsstrafe um rund einen Drittel auf 15-17 Monate.

#### **E. 20.6**

Asperation: verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktoren / Versuch Der hier einschlägige verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktor – konkret die Tatsache, dass der Erfolg nicht eingetreten ist (Versuch) – ist lediglich dem Zufall zu verdanken. Er wirkt sich daher auch hier nur in geringem Masse strafmindernd aus, konkret im Umfang von zwei Monaten. Die Berücksichtigung der Tatkomponenten – notabene betreffend das zweite Opfer des Beschuldigten 2 – führt zu einer verschuldensangemessenen Strafe von 13-15 Monaten, welche unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 11 Monate führen (auf total 24-26 Monate).

#### **E. 20.7**

Asperation Raufhandel Unter Berücksichtigung des Umstands, dass das mit dem Raufhandel zu pönalisierende Tatunrecht – mit Blick auf den engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang – bereits im Wesentlichen durch die Bestrafung wegen versuchter schwerer Körperverletzung abgegolten wurde, erachtet die Kammer für den Raufhandel zum Nachteil der beiden Privatkläger – wie die Vorinstanz – eine Strafe von zwei Monaten als verschuldensangemessen, wobei infolge Asperation ein Monat aufzurechnen ist, so dass 25-27 Monate Freiheitsstrafe resultieren.

#### **E. 20.8**

Täterkomponenten Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 678, S. 73 der Entscheidbegründung). Der Beschuldigte 2 erlitt gemäss aktuellem Leumundsbericht eine Psychose, welche einen längeren Aufenthalt in der UPD Waldau erforderlich machte. Den einver-

#### **E. 20.9**

Konkretes Strafmass, Anrechnung Haft und bedingter Strafvollzug Die verschuldensangemessene Strafe des Beschuldigten 2 beläuft sich somit auf eine Freiheitsstrafe im Bereich von 25-27 Monaten, unter Anrechnung von einem Tag Untersuchungshaft (Polizeihaft vom 19. Januar 2016; Art. 51 aStGB). Es stellt sich die Frage, ob eine Reduktion dieser Strafe auf ein mit dem vollbedingten Vollzug vereinbares (immer noch angemessenes) Mass zu erfolgen hat bzw. ob dem Beschuldigten 2 der bedingte Vollzug zu gewähren ist oder nicht. Diese Frage ist – trotz gewisser Unsicherheiten – zu bejahen und die Freiheitsstrafe auf 24 Monate festzusetzen (vgl. die nachstehenden Ausführungen). Wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um

den Täter von der Be- gehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug der Strafe auf (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Bezüglich der rechtli- chen Grundlagen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 681, S. 76 der Entscheidbegründung). Mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (zwar zum teilbe- dingten Vollzug, hier jedoch ebenso anwendbar) kann dem Beschuldigten 2 der bedingte Strafvollzug gewährt werden (pag. 679 f., S. 74 f. der Entscheidbegrün- dung). Aus den vorliegenden Umständen lässt sich (noch) keine ungünstige Pro- gnose belegen. Zwar geht der Beschuldigte 2, soweit ersichtlich, nach wie vor kei- ner Erwerbstätigkeit nach; gemäss seinen Angaben hat er jedoch eine mündliche Zusage für eine Arbeitsstelle als Maler erhalten (pag. 838). Der Beschuldigte 2 weist einen Strafregistereintrag wegen Diebstahls auf und ist damit bezüglich Ge- walddelikten nicht einschlägig vorbestraft (pag. 845). Hingegen deuten die weiteren

## **E. 21**

oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen. Nicht jede geringfügige Erregung oder Bestür- zung führt zu Straflosigkeit. Erforderlich ist, dass es dem Täter aufgrund der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff nicht möglich war, besonnen und verantwortlich zu reagieren (vgl. zum Einsatz von Schusswaffen: Urteil 6S.734/1999 vom 10. April 2001 E. 4b mit Hinweisen). Insoweit besteht trotz der absoluten Formulierung ein gewisses Ermessen (Urteil 6B\_810/2011 vom 30. August 2012 E. 5.3.2 mit Hinweisen). Nicht jede Aufregung, die mit einem Angriff gezwungenermassen einhergeht, führt zur Straflosigkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB. Bei der Beurteilung, ob die Aufregung oder die Bestürzung hinrei- chend erheblich war, um den Täter in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 StGB nicht mit Strafe zu bele- gen, wird ein umso höherer Grad entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung verlangt, je mehr die Reaktion des Täters geeignet ist, den Angreifer zu gefährden oder zu verletzen (Urteil 6B\_910/2016 vom 22. Juni 2017 E. 4.2.2; Rspr. missverständlich, soweit sie auf den Verletzungser- folg und nicht die Verteidigungshandlung abstellt: zuletzt Urteil 6B\_352/2016 vom 29. Juli 2016 mit Hinweisen). Tatfrage ist, in welchem Zustand sich die angegriffene Person befand. Rechtsfrage ist hingegen, ob dieser Zustand eine entschuldbare Aufregung oder Bestürzung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 StGB darstellt (Urteil 6B\_811/2011 vom 30. August 2012 E. 5.3.4 mit Hinweisen). Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, befanden sich die beiden Be- schuldigten nicht in einem Zustand, welcher von Aufregung oder Bestürzung ge- prägt war. Damit stellt sich die Rechtsfrage vorliegend gar nicht, ob der Zustand der Beschuldigten entschuldbar war. Selbst wenn jedoch davon auszugehen wäre, dass sich beide Beschuldigten in einem Zustand der Aufregung und Bestürzung befunden hätten, wäre dieser Zustand mit Blick auf die Vorgeschichte und die wei- teren Umstände nicht als entschuldbar im Sinne des Gesetzes zu beurteilen. Wie festgestellt, wurden die beiden Beschuldigten zwar angegriffen und waren zur Ab- wehr des Angriffs berechtigt. Aber der Angriff erfolgte nicht völlig unvermittelt. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass es bereits vor dem N.\_\_\_\_\_ zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, bei dem der Beschuldigte 2 zum einen die bei- den Privatkläger gehohlet hat. Die Beschuldigten konnten zum anderen auch wahrnehmen, dass die Privatkläger offensichtlich betrunken und dadurch zumin- dest in einem gewissen Masse beeinträchtigt waren. Die Beschuldigten waren den beiden Privatklägern körperlich überlegen, was sich denn auch darin zeigt, dass sie auf den Angriff verhältnismässig ruhig und zielgerichtet reagierten. Die Kammer hält den Notwehrexzess daher für nicht entschuldbar, weshalb der Schuldaussch- liessungsgrund von Art. 16 Abs. 2 aStGB nicht zur Anwendung gelangt. Hingegen wird der

Strafmilderungsgrund von Art. 16 Abs. 1 aStGB im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. 16. Rechtliche Würdigung versuchte schwere Körperverletzung 16.1 Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der versuchten schweren Körperverletzung zutreffend und ausführlich wiedergegeben. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (pag. 656 ff., S. 51-54 der Entscheidungsbegründung) 16.2 Versuchte schwere Körperverletzung – objektiver Tatbestand Die Faustschläge ins Gesicht des sich regungslos am Boden befindlichen Privatklägers 1 waren geeignet, eine schwere Körperverletzung zu verursachen. Sie erfolgten heftig und ungeschützt, da der Privatkläger 1 im Moment, in dem die Schlä-

### **E. 21.1**

Einsatzstrafe für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2: objektive Tatkomponenten Der Beschuldigte 1 hat dem Privatkläger 2, welcher sich wehrlos am Boden befand, einen heftigen Fusstritt gegen den Kopf versetzt. Der Beschuldigte 1 nahm die tatbestandsmässige Handlung vor, nachdem er sich aus der Umklammerung des Privatklägers 2 befreit hatte, also unmittelbar nach einer bestehenden Notwehrsituation. Der Privatkläger 2 erlitt durch die ihm versetzten Schläge erhebliche Verletzungen, welche ihn noch während längerer Zeit beeinträchtigten. Im Verhältnis zum weiten Strafrahmen und auch mit Blick auf weitere mögliche Tatvarianten ist jedoch nach bundesgerichtlicher Terminologie noch von einem leichten Verschulden zu sprechen bzw. von einer Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens auszugehen, wobei eine Freiheitsstrafe im Bereich von 24-26 Monaten angemessen erscheint.

### **E. 21.2**

Einsatzstrafe für versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2: subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte 1 handelte eventualvorsätzlich, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Auch die konkreten Umstände vermindern das Verschulden. Der Beschuldigte 1 wurde durch den Privatkläger 2 angegriffen. Seine Handlungen sind als Notwehrexzess zu beurteilen. Sie sind nur Sekundenbruchteile nach Beendigung der Notwehrsituation erfolgt. Relativiert werden diese Umstände jedoch durch das vorgängige Verhalten des Beschuldigten 1, welcher zusammen mit dem Beschuldigten 2 in eine Auseinandersetzung mit den Privatklägern getreten ist und diese erheblich mitkonstelliert hat. Zudem hat der Beschuldigte 1 durch sein Vorgehen – er hat mit Anlauf mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers 2 getreten – eine erschreckende kriminelle Energie und Skrupellosigkeit offenbart. Auch beim Beschuldigten 1 reduziert sich, unter Berücksichtigung vorallem des Notwehrexzesses und in geringerem Ausmass auch des Eventualvorsatzes, das Verschulden recht erheblich bzw. die Freiheitsstrafe um rund einen Drittel auf 16- 18 Monate.

### **E. 21.3**

Einsatzstrafe: verschuldensunabhängige Strafzumessungsfaktoren / Versuch Dass der strafrechtliche Erfolg nicht eingetreten ist, ist vorliegend – da von einem vollendeten Versuch auszugehen ist – einzig dem Zufall zu verdanken und kann sich daher nur leicht – konkret im Umfang von zwei Monaten – strafmindernd auswirken. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten ist von einer hypothetischen Einsatzstrafe von 14-16 Monaten auszugehen.

### **E. 21.4**

Asperation Raufhandel Unter Berücksichtigung des Umstands, dass das mit dem Raufhandel zu pönalisierende Tatunrecht bereits im Wesentlichen durch die Bestrafung wegen versuchter schwerer Körperverletzung abgegolten wurde, erachtet die Kammer auch für den Beschuldigten 1 eine Strafe von zwei Monaten als verschuldensangemessen, wobei infolge Asperation ein Monat aufzurechnen ist, so dass 15-17 Monate resultieren.

#### **E. 21.5**

Täterkomponenten Bezüglich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 680, S. 75 der Entscheidbegründung). Der Beschuldigte 1 ist nicht vorbestraft, familiär gut integriert und geht einer Erwerbstätigkeit (Lehre) nach. Gemäss ergänzendem Leumundsbericht vom 1. Februar 2018 (pag. 846 ff) absolviert der Beschuldigte 1 zurzeit eine Lehre als Polymechaniker, befindet sich im dritten Lehrjahr und erbringt dort gute Arbeitsleistungen (pag. 847 und 936 ff.). Gesundheitlich fühle er sich gut, befinde sich aber 14-tägig in Behandlung bei Frau Dr. med. S. \_\_\_\_\_ für Gesprächstherapien (vgl. deren Bericht vom 19. Februar 2018, pag. 938). Der Betreibungsregisterauszug weist mehrere Betreibungen auf (pag. 857 ff.). Der Beschuldigte 1 gibt an, zurzeit einige Bussen abzubezahlen und nach Abschluss der Lehre eine Schuldensanierung in Angriff nehmen zu wollen (pag. 858). Der erst 21-jährige Beschuldigte 1 ist noch auf der Suche nach der für ihn geeigneten Lebensstruktur, scheint aber selber zunehmend für die Festigung seiner Persönlichkeit und die Gestaltung seiner Lebensumstände besorgt zu sein. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt leicht positiv aus.

#### **E. 21.6**

Konkretes Strafmass und bedingter Strafvollzug Der Beschuldigte 1 ist zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu verurteilen. Mit Verweis auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist dem Beschuldigten 1 bei dieser Erstverurteilung keine ungünstige Legalprognose zu stellen und daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von 2 Jahren (pag. 681, S. 76 der Entscheidbegründung). Wie bereits dargelegt, sind die Schuldsprüche und Sanktionen betreffend die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz unangefochten geblieben und damit bereits rechtskräftig.

#### **E. 22**

ge erfolgten, regungslos und zur Abwehr unfähig war. Auch der durch den Beschuldigten 2 ausgeführte Fusstritt gegen den Kopf des Privatklägers 2 war geeignet, eine schwere Körperverletzung zu verursachen. Der Fusstritt erfolgte mit Schwung und direkt gegen den ungeschützten Kopf des Privatklägers 2. Auch der Privatkläger 2 war in jenem Moment – er hielt nach wie vor den Beschuldigten 1 umklammert – nicht in der Lage, seinen Kopf gegen den heftigen Tritt zu schützen. Beim Beschuldigten 1 stellt sich die Situation gleich dar. In jenem Moment, in dem er dem Privatkläger 2 einen heftigen Fusstritt versetzt hat, befand sich letzterer auf allen Vieren am Boden. Es ist offensichtlich, dass er nicht mehr mit einem Schlag rechnete und nicht in der Lage war, seinen Kopf zu schützen. Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung bestätigt, dass heftige Schläge und Tritte gegen den ungeschützten Kopfbereich des Opfers objektiv geeignet sind, schwere Körperverletzungen zu verursachen (vgl. u.a. Urteile des Bundesgerichts 6B\_760/2017 vom 23. März 2018, E. 3.4, 6B\_161/2016 vom 12. Oktober 2016, E. 1.4.2, 6B\_181/2015 vom

23. Juni 2015, E. 2.3). Die Handlungen der beiden Beschuldigten waren damit geeignet, auch eine schwere Körperverletzung zu verursachen. 16.3 Versuchte schwere Körperverletzung – subjektiver Tatbestand Zur eventualvorsätzlich begangenen versuchten schweren Körperverletzung hat das Bundesgericht Folgendes festgehalten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_760/2017 vom 23. März 2018, E. 3.3, Hervorhebungen durch Verfasserin): Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 9 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 26 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 133 IV 222 E. 5.3 S. 226). Eventualvorsatz kann indes auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17, 1 E. 4.5 S. 6 f.; je mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5). Wie bereits oben (siehe E. 16.2) dargelegt, entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden

### **E. 23**

liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_760/2017 vom 23. März 2018, E. 3.4). Da der Eintritt des Erfolgs in der vorliegenden Konstellation – auch mit Blick auf andere mögliche Tatbestandsvarianten – nicht sehr wahrscheinlich, sondern lediglich möglich war, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ohne Weiteres vom Wissenselement auf das Wollenselement geschlossen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob zusätzliche Umstände vorliegen, welche zu einem Bejahen des Eventualvorsatzes führen (siehe Auszug aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung oben). Bei beiden Beschuldigten liegen solche Umstände vor: - Beim Beschuldigten 2: Der Beschuldigte 2 hat dem sich auf dem Boden befindlichen und offensichtlich zur Abwehr unfähigen Privatkläger 1 zwei heftige Faustschläge ins Gesicht versetzt. Der Privatkläger 1 hatte keine Möglichkeit, seinen Kopf zu schützen und war nicht nur aufgrund seiner Alkoholisierung

beeinträchtigt, sondern wurde durch den zuvor erfolgten heftigen Faustschlag offensichtlich ausser Gefecht gesetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 das ihm bekannte Risiko, mit den Faustschlägen schwere Körperverletzungen des Privatklägers 1 zu verursachen, in Kauf nahm. Der Fusstritt des Beschuldigten 2 gegen den Kopf des Privatklägers 2 erfolgte für diesen unerwartet. Bei einem Fusstritt, welcher wie vorliegend schwungvoll und innerhalb eines dynamischen Geschehens erfolgt, lässt sich das damit verbundene Risiko nicht kalkulieren. Der Beschuldigte 2 hatte keine Möglichkeit mit seinem Fuss genau zu zielen oder seine Kraft dosiert einzusetzen. Im Moment, in dem der Fusstritt erfolgt ist, war der Privatkläger 2 zudem zum Widerstand unfähig. Er hielt den Beschuldigten 1 umklammert und hatte damit keine Chance, seinen Kopf zu schützen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 das ihm bekannte Risiko, mit dem Fusstritt schwere Körperverletzungen des Privatklägers 2 zu verursachen, in Kauf nahm. - Beim Beschuldigten 1: Der Fusstritt des Beschuldigten 1 gegen den Kopf des Privatklägers 2 erfolgte für diesen unerwartet. Er war aufgrund der kurz zuvor erfolgten drei Faustschläge erkennbar zum Widerstand unfähig. So kniete er auf allen Vieren am Boden und hatte keine Hände frei, um seinen Kopf zu schützen. Bei einem Fusstritt, welcher wie vorliegend schwungvoll erfolgt, lässt sich das Risiko nicht kalkulieren oder steuern. Auch der Beschuldigte 1 hatte keine Möglichkeit mit seinem Fuss genau zu zielen oder seine Kraft dosiert einzusetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 das ihm bekannte Risiko, mit dem Fusstritt schwere Körperverletzungen des Privatklägers 2 zu verursachen, in Kauf nahm. - Bei beiden Beschuldigten: Ihre Kenntnis davon, dass die beiden Privatkläger alkoholisiert und bereits dadurch erheblich beeinträchtigt waren, kommt erschwerend dazu. Die Alkoholisierung der Privatkläger war offensichtlich, was durch die Beschuldigten und die Sicherheitsmitarbeiter bestätigt wurde (Beschuldigter 1 pag. 123; Beschuldigter 2: pag. 103; Zeuge Q. \_\_\_\_\_: pag. 137; Zeuge R. \_\_\_\_\_: pag. 152). Die alkoholbedingten Beeinträchtigungen

### **E. 23.1**

Schadenersatz Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) grundsätzlich haftpflichtig ist. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche den Umfang der Haftpflicht des Beschuldigten 2 zutreffend dargelegt hat (pag. 687 f., S. 82 f. der Entscheidbegründung). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der erste Faustschlag des Beschuldigten 2 im Rahmen der Notwehr als rechtmässig zu beurteilen ist. Die Verletzungen sind auf die Faustschläge des Beschuldigten 2 zurückzuführen, welche als einheitliche Handlung zu beurteilen sind. Das Selbstverschulden des Privatklägers 1 vermag die Kausalität nicht zu unterbrechen, ist jedoch in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR bei der Festlegung der Haftungsquote zu berücksichtigen (zum Mitverschulden des Opfers vgl. auch BGE 124 II 8 E. 5c und Urteil des Bundesgerichts BGer 6B\_529/2010 vom 4. November 2010, E. 4.3). Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Schadenersatz von CHF 155.40 auf die zugesprochenen CHF 118.30 reduziert (Abzug für Teilnahme an der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 11. April 2016; pag. 688, S. 83 der Entscheidbegründung). Diese Reduktion wurde vom Privatkläger 1 nicht angefochten. Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer jedoch – unter Berücksichtigung des Notwehrexzesses sowie des gerechtfertigten ersten Faustschlags – (auch hier) in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR eine Ermässigung im Umfang von einem Drittel als angemessen, so dass der Beschuldigte 2 aus der Teilklage des Privatklägers 1 zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 78.85 zu verurteilen ist. Soweit

weitergehend, ist die Teilklage abzuweisen.

### **E. 23.2**

Zukünftiger mit dem Vorfall in Zusammenhang stehender Schaden Die Vorinstanz hat den zivilrechtlichen Anspruch des Privatklägers 1 für zukünftige mit dem Vorfall im Zusammenhang stehende Forderungen dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg verwiesen (pag. 689 f., S. 84 f. der Entscheidbegründung). Das Strafgericht hat im Urteilsdispositiv klar anzugeben, welche Grundsatzfragen es bereits beurteilt hat und welche Fragen dem Zivilgericht noch zur Entscheidung unterbreitet werden können. So kann z.B. die grundsätzliche Haftpflicht der beschuldigten Person festgestellt werden, die Höhe des Schadenersatzes, die Haftungsquoten bei Mittätern oder die Beurteilung eines allfälligen Drittverschuldens dem Zivilgericht überlassen werden. Auch die Beurteilung des (adäquaten) Kausalzusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung der geschädigten Person und dem strafbaren Verhalten kann ausnahmsweise dem Zivilgericht überlassen

### **E. 23.3**

Genugtuung Die Vorinstanz hat dem Privatkläger 1 zu Lasten des Beschuldigten 2 in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der erlittenen Körperverletzung und der dadurch verursachten immateriellen Unbill eine Genugtuung zugesprochen. Die Vorinstanz hat eine Genugtuung von CHF 2'000.00 als angemessen erachtet, diese Summe jedoch in Anwendung von Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 OR aufgrund des Mitverschuldens des Privatklägers 1 um rund einen Drittel auf CHF 1'300.00 gekürzt. Die Kammer erachtet diese Genugtuungssumme – unter Berücksichtigung der erheblichen Verletzungen sowie der Auswirkungen auf das Leben des Privatklägers 1 – als angemessen. Auch die Kürzung um einen Drittel erweist sich mit Blick auf das Mitverschulden des Privatklägers 1 und auf die auch im Rahmen der Schadenersatzforderung vorgenommene Kürzung um einen Drittel als angemessen (vgl. E. 23.1 oben sowie auch pag. 688, S. 83 f. der Entscheidbegründung).

### **E. 23.4**

Fazit Zivilforderung Privatkläger 1 Der Beschuldigte 2 wird zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 78.85 sowie einer Genugtuung von CHF 1'300.00, zuzüglich 5 % Zins seit dem 8. November 2015, an den Privatkläger 1 verurteilt. Die Zivilklage wird bezüglich künftiger Schadenersatzforderungen aus dem Vorfall im Umfang von 2/3 dem Grundsatz nach gutgeheissen und zur weiteren Beurteilung auf den Zivilweg verwiesen. Soweit weitergehend, wird die Zivilklage abgewiesen. 24. Betreffend den Privatkläger 2

### **E. 24**

gungen waren damit für beide Beschuldigten erkennbar – unabhängig von der Frage, wie stark alkoholisiert sie selbst waren. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2, und der Beschuldigte 2 der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 schuldig zu erklären sind. Da es sich dabei um Notwehrexzesse handelt, gelangt im Rahmen der Strafzumessung Art. 16 Abs. 1 aStGB zur Anwendung. 17. Rechtliche Würdigung Raufhandel Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen des Raufhandels zutreffend wiedergegeben und ebenso zutreffend subsumiert, dass die beiden Beschuldigten den Tatbestand des Raufhandels erfüllt haben. Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 662 ff., S. 57-59 der Entscheidbegründung; pag.

669 f., S. 64 f. der Entscheidungsbegründung). Die Verteidigungen beider Beschuldigten wenden gegen die Schuldsprüche wegen Raufhandels im Wesentlichen ein, dass die Beschuldigten angegriffen worden sei- en und sich lediglich verteidigt hätten. Dem Beschuldigten 1 würde der für den Tat- bestand des Raufhandels erforderliche Vorsatz fehlen. Er sei vom Privatkläger 2 in den Schwitzkasten genommen worden, aber zu diesem Zeitpunkt habe noch kein Raufhandel vorgelegen. Dass daraufhin seine beiden Kollegen eingegriffen und ihm geholfen hätten, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen (pag. 927). Wie festgestellt, sind die Handlungen der beiden Beschuldigten über die zulässige Notwehr hinausgegangen. Sie haben sich damit nicht bloss auf die Abwehr be- schränkt. Dass in der Anklage auch die Auseinandersetzung vor dem Restaurant N.\_\_\_\_\_ geschildert wird, wo es noch zu keiner Körperverletzung gekommen ist, ist unerheblich. Der Tatbestand bzw. dessen objektive Strafbarkeitsbedingung wurde mit der tätlichen Auseinandersetzung vor dem M.\_\_\_\_\_ erfüllt, bei wel- cher beide Privatkläger Körperverletzungen im Sinne von Art. 123 aStGB erlitten. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass es in subjektiver Hinsicht genügt, wenn der Täter damit rechnet, dass sich mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligen. Das Tatgeschehen ist als Tateinheit zu betrachten (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 und 4.3.1). Sowohl die Beschuldigten als auch die Privatkläger waren in 3er bzw. 2er Gruppen unterwegs. Sie wussten bzw. mussten zumindest damit rechnen, dass sich ihre Kollegen in eine körperliche Auseinandersetzung einmi- schen würden, was mutmasslich auch zur Eskalation beigetragen hat. Der Be- schuldigte 1 hatte in jenem Moment, in dem er dem Privatkläger 2 einen Fusstritt versetzte, bereits Kenntnis davon, dass seine beiden Kollegen eingegriffen hatten. Auch der Beschuldigte 2 hat – als er sich gegen den Privatkläger 2 gewandt hatte – in eine bestehende Auseinandersetzung eingegriffen. Beide Beschuldigten haben damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt. Raufhan- del steht in echter Konkurrenz zu Körperverletzungsdelikten (STEFAN MAEDER, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 33 zu Art. 133 StGB). Sie sind somit auch des Raufhandels schuldig zu erklären.

#### **E. 24.1**

Genugtuung Die Vorinstanz hat dem Privatkläger 2 zu Lasten des Beschuldigten 1 in Anwen- dung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der erlittenen Kör- perverletzung und der dadurch entstandenen immateriellen Unbill eine Genugtuung von CHF 3'000.00 zugesprochen, welche wiederum um rund einen Drittel gekürzt wurde. Zu Lasten des Beschuldigten 2 hat die Vorinstanz eine Genugtuungsforde- rung von CHF 2'500.00 zugesprochen, der Betrag wurde um einen Viertel gekürzt (vgl. pag. 688 f., S. 83 f. der Entscheidungsbegründung). Auch beim Privatkläger 2 können die Verletzungen nicht einem Beschuldigten bzw. einer Handlung zugeordnet werden. Dies bleibt jedoch im Ergebnis irrelevant; die beiden Beschuldigten sind haftpflichtig (vgl. auch Ausführungen oben E. 23.1). Die Handlungen der beiden Beschuldigten waren beide gegen den Privatkläger 2 ge- richtet, erfolgten innerhalb von wenigen Sekunden und erscheinen damit als ein- heitliches Vorgehen, in dessen Verlauf der Schaden durch einen der beiden Be-

#### **E. 24.2**

Fazit Zivilforderung Privatkläger 2 Die beiden Beschuldigten sind zu verurteilen, dem Privatkläger 2 je eine Genugtu- ung von CHF 1'600.00, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 8. November 2015, zu bezahlen. Soweit weitergehend ist die Zivilklage abzuweisen. 25. Kosten für die Zivilklage Für die Beurteilung der Zivilklage im erstinstanzlichen Verfahren wurden keine Ver- fahrenskosten ausgeschieden (Art. 427 Abs. 1 StPO); dies ist zu

bestätigen. Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich ausschliesslich nach Art. 428 StPO, weshalb auch oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben werden (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B\_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2). VII. Kosten und Entschädigung 26. Erstinstanzliche Verfahrenskosten Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Beide Beschuldigten wurden schuldig gesprochen, sie haben dementsprechend die auf sie entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Der Beschuldigte 2 wird zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'445.00 und der Beschuldigte 1 zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 10'284.40 verurteilt (je ½ der Gebühren plus die zurechenbaren Auslagen). 27. Oberinstanzliche Verfahrenskosten Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 4'000.00 bestimmt (Art. 24 Bst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 2 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Davon entfallen je die Hälfte auf die Verfahrensteile betreffend den Beschuldigten 1 und 2, ausmachend je CHF 2'000.00. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid einlegen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Dies gilt auch im

## **E. 25**

V. Strafzumessung 18. Grundlagen der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung und der Asperation zutreffend wiedergegeben. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (pag. 671 f., S. 66 f. der Entscheidbegründung). 19. Schuldsprüche, Strafrahmen und Strafart Vorab ist festzuhalten, dass für den Beschuldigten 1 infolge der Rechtskraft der Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Strassenverkehrsgesetz-Widerhandlungen wie auch der hierfür ausgesprochenen Sanktionen (Geldstrafe sowie Verbindungs- und Übertretungsbussen) oberinstanzlich die Strafe für die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 und den Raufhandel zu bestimmen ist. Auch der Beschuldigte 2 wurde oberinstanzlich der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil der beiden Privatkläger sowie des Raufhandels schuldig erklärt, wofür die schuldangemessene Strafe zu bestimmen sein wird. Mit ihren Handlungen haben die beiden Beschuldigten sowohl den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung als auch den Tatbestand des Raufhandels erfüllt. Aus spezialpräventiven Gründen sowie aufgrund des engen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs der beiden Delikte erachtet es die Kammer nicht als zweckmässig, hierfür unterschiedliche Strafarten zu bestimmen. Für beide Schuldsprüche sind daher je Freiheitsstrafen auszusprechen. Wie die Vorinstanz zutreffend und entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis festgehalten hat, liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, aufgrund welcher der massgebliche weite Strafrahmen für die schwere Körperverletzung als das schwerste Delikt – gemäss Art. 122 aStGB 180 Tagessätze Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe – gegen oben oder unten zu verlassen wäre (pag. 674, S. 69 der Entscheidbegründung). Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles

einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

## **E. 26**

20. Strafzumessung Beschuldigter 2

### **E. 26.05**

Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 351.85 Auslagen MWST-pflichtig

41 Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung

## **E. 27**

Beschuldigte 2 handelte in Notwehrhilfe. Sein Kollege, der Beschuldigte 1, befand sich in einer Notwehrsituation. Zu berücksichtigen ist aber, dass bereits Sicherheitskräfte eingriffen und die Parteien zu trennen versuchten, was ein derart skrupelloses Eingreifen als unverständlich erscheinen lässt. Obwohl der Privatkläger 2 insgesamt eher weniger stark verletzt wurde als der Privatkläger 1, ist angesichts des Vorgehens von einem nicht unerheblichen Verschulden auszugehen. Der Beschuldigte 2 hat gegen den Kopf des Privatklägers 2 und damit gegen den empfindlichsten Körperteil getreten. Im Verhältnis zum weiten Strafrahmen und auch mit Blick auf weitere mögliche Tatvarianten ist jedoch nach bundesgerichtlicher Terminologie auch hier noch von einem leichten Verschulden zu sprechen bzw. von einer Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens auszugehen, wobei eine Freiheitsstrafe im Bereich von 22-24 Monaten angemessen erscheint.

## **E. 28**

nehmenden Polizeibeamten machte er einen gesundheitlich schlechten Eindruck. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschuldigte 2 eine mündliche Zusage für eine Arbeitsstelle als Maler erhalten, welche er nach seiner Entlassung antreten könne (pag. 838). Der Beschuldigte 2 verfügt über Einträge im Betreibungsregister (pag. 840 ff.). Am 1. Dezember 2017 sei eine Exmission aus seiner Wohnung erfolgt (pag. 839). Der Beschuldigte 2 hat zudem während hängigem Verfahren – am 17. Februar 2017, kurz vor der Hauptverhandlung vor Regionalgericht am 22. Februar 2017 – delinquent und wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Oktober 2017 des Diebstahls schuldig gesprochen (pag. 845). Dieses Verhalten kann ihn im vorliegenden Verfahren jedoch nicht negativ angelastet werden. Der Leumundsbericht erwähnt weitere Anzeigen gegen den Beschuldigten 2 seit der Erstattung des letzten Berichts. Im Sommer 2017 sei er zudem selber Opfer einer Körperverletzung geworden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die laufende Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Frauenfeld u.a. wegen Raubes/Vorfall vom 6. Juli 2017 (vgl. beigezogene kopierte Akten SUV\_F.2017.817; sep. Ordner). Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass aus dem zwischenzeitlichen Verhalten des Beschuldigten 2 zumindest keine Abkehr von gewalttätigen Auseinandersetzungen ersichtlich ist (pag. 963). Wie die Verteidigung aber zu Recht erwähnt, liegen bisher keinerlei rechtskräftige Verurteilungen vor, welche dem Beschuldigten 2 negativ angelastet werden könnten (Unschuldsumutung). Die

Täterkomponenten lassen sich – unter Einbezug der zwischenzeitlichen Entwicklungen und Erkenntnisse – nur mehr ganz knapp als neutral beurteilen.

### **E. 29**

Anzeigen und Verfahren seit des letzten Leumundsberichts noch nicht auf eine gelungene Wende zum Besseren hin; sie trüben die Legalprognose, vermögen aber für sich allein – auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung – noch keine Schlechtprognose zu begründen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte 2 sich zudem auch in einem gewissen Masse einsichtig gezeigt hat (vgl. seine Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach er gelernt habe, sich nicht provozieren zu lassen und sich wegzudrehen und wegzugehen, pag. 551; weiter auch seine Aussagen vom 30. Januar 2018, wonach er grosse Fehler gemacht habe und nach der Entlassung aus der UPD Waldau sein Leben neu ordnen, arbeiten und sicherlich nicht mehr straffällig werden wolle, pag. 838), erachtet die Kammer den Vollzug der Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen nicht als zwingend notwendig, um den Beschuldigten 2 von weiterer Delinquenz abzuhalten. Ihm ist daher der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. 21. Strafzumessung Beschuldigter 1

### **E. 31**

VI. Zivilpunkt 22. Rechtliche Grundlagen Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen betreffend Schadenersatz und Genugtuung zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 685 ff., S. 80-82 der Entscheidungsbegründung). Soweit relevant, folgen weitere Ausführungen an der entsprechenden Stelle. 23. Betreffend den Privatkläger 1

### **E. 32**

werden (ANNETTE DOLGE, in: Basler Kommentar StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), 2. Auflage 2014, N 48 zu Art. 126). Der Beschuldigte 2 wird – mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz – für künftig mit dem Vorfall in Zusammenhang stehenden Schäden gegenüber dem Privatkläger 1 grundsätzlich für haftpflichtig erklärt, wobei sich die Haftpflicht auf 2/3 des Schadens beschränkt (vgl. E. 23.1 oben). Für die weitere Beurteilung bzw. vollständige Beurteilung wird die Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 33**

schuldigten verursacht wurde. Der Schaden gilt damit als gemeinsam verschuldet i.S. Art. 50 OR (MARTIN A. KESSLER, a.a.O., N 25 zu Art. 41). Die Vorinstanz hat dem Privatkläger 2 zu Lasten der beiden Beschuldigten je eine höhere Genugtuungssumme zugesprochen als dem Privatkläger 1. Beide litten massgeblich unter dem Vorfall, die beim Privatkläger 1 eingetretenen Verletzungen und Auswirkungen müssen jedoch als eher leichter bezeichnet werden. Hingegen wiegt das Verschulden der beiden Beschuldigten schwerer; der Fusstritt gegen den Kopf des Privatklägers 2 ist als gefährlichere und skrupellosere Handlung zu beurteilen. Da beide Fusstritte vergleichbar sind, erachtet die Kammer eine gleich hohe Genugtuungssumme, konkret je CHF 2'500.00, als angemessen. Für eine unterschiedliche Reduktion sieht die Kammer mit Blick auf das Beweisergebnis bzw. das Ergebnis der rechtlichen Würdigung keine Handhabe. Die Reduktion aufgrund des Mitverschuldens ist in beiden Fällen wiederum auf rund 1/3 festzulegen, so dass eine Genugtuung von je CHF 1'600.00 resultiert.

### **E. 34**

Falle einer Anschlussberufung (THOMAS DOMEISEN, a.a.O., N 11 f. zu Art. 428 StPO). Der Beschuldigte 2 ist mit seinen Anträgen auf Freisprüche unterlegen. Hingegen wurde die gegen ihn ausgesprochene Strafe bedeutsam auf ein Mass reduziert, welches noch im Bereich des vollbedingten Vollzugs liegt. Der Beschuldigte 1 ist bezüglich der beantragten Freisprüche unterlegen, die erstinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe wurde im Wesentlichen bestätigt. Die Generalstaatsanwaltschaft ist ihrerseits mit ihren Anträgen auf Bestätigung der Schuldsprüche durchgedrungen, nicht jedoch bezüglich der beantragten Erhöhung des Strafmasses. Die Privatkläger haben keine Berufung/Anschlussberufung erklärt und dringen mit ihren Anträgen auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils im Wesentlichen durch. Die oberinstanzliche Abänderung der Beträge ist marginal und liegt im Ermessensbereich. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte 2 zwei Drittel des auf ihn entfallenden Verfahrenskostenanteils von CHF 2'000.00, ausmachend CHF 1'333.35, zu bezahlen. Das restanzliche Drittel von CHF 666.65 trägt der Kanton Bern. Der Beschuldigte 1 hat bei diesem Ausgang des Verfahrens – gemessen an seinen Anträgen – als grösstenteils unterliegend zu gelten. Die Staatsanwaltschaft ist lediglich mit ihrem Antrag auf Erhöhung der Freiheitsstrafe innerhalb des vollbedingten Bereichs nicht durchgedrungen. Der Beschuldigte 1 hat demzufolge drei Viertel der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00, ausmachend CHF 1'500.00, zu bezahlen. Der restanzliche Viertel von CHF 500.00 trägt der Kanton Bern. 28. Entschädigung Privatkläger 1 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO). Der Beschuldigte 2 wurde im Strafpunkt verurteilt. Die Zivilklage des Privatklägers 1 wurde im Wesentlichen gutgeheissen bzw. dem Grundsatz nach gutgeheissen. Angesichts der Tatsache, dass die im Zivilpunkt vorgenommenen marginalen Änderungen bzw. die Beurteilung im Zivilpunkt keinen erheblichen (Zusatz-)Aufwand verursacht haben, wird darauf verzichtet, eine Kostenausscheidung vorzunehmen. Der Privatkläger 1 hat als obsiegend zu gelten und ist für seine Aufwendungen im erst- und oberinstanzlichen Verfahren zu entschädigen. Der Beschuldigte 2 hat daher dem Privatkläger 1 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 7'452.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) und im oberinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 4'311.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 29. Entschädigung Privatkläger 2 Die beiden Beschuldigten wurden im Strafpunkt verurteilt und die mit Zivilklage geltend gemachten Zivilforderungen wurden dem Privatkläger 2 überwiegend zugesprochen (vgl. Ausführungen oben E. 28). Der Privatkläger 2 hat damit im Sinne von Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO obsiegt. Das geltend gemachte Honorar erscheint

### **E. 35**

dem Gericht als angemessen. Da die beiden Beschuldigten für die Verletzungen gemeinsam haften und damit die Aufwendungen des Privatklägers 2 im Verfahren gemeinsam verursacht haben, ist gestützt auf Art. 418 Abs. 2 StPO eine solidarische Haftung anzuordnen. Die beiden Beschuldigten sind daher unter solidarischer Haftung zu verurteilen, dem Privatkläger 2 je die Hälfte der geltend gemachten Entschädigung von CHF 7'068.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für dessen Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren, ausmachend je CHF 3'534.30, und der Entschädigung von CHF 3'941.70 für dessen Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren, ausmachend je CHF 1'970.85, zu bezahlen. 30. Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2) Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ für die

amtliche Vertei- digung des Beschuldigten 2 im erstinstanzlichen Verfahren wird auf CHF 12'202.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 2'940.80 zwischen der amtlichen Entschädi- gung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Ver- hältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren geltend ge- machten, tatsächlich etwas umständlich dargestellten Aufwendungen werden – mit Blick auf die Höhe des erstinstanzlichen Honorars und nach Massgabe von Art. 17 Abs. 1 Bst. f Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) – noch als an- gemessen erachtet. Soweit der Beschuldigte 2 im Umfang von 2/3 unterliegt, wird die amtliche Ent- schädigung von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 4'152.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ 2/3 der Differenz von CHF 976.90 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Soweit der Beschuldigte 2 im Umfang von 1/3 obsiegt, wird das amtliche Honorar von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 2'075.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. 31. Amtliche Entschädigung Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ (Beschuldigter 1) Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Vertei- digung des Beschuldigten 1 im erstinstanzlichen Verfahren wird auf CHF 12'421.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Der Beschuldigte 1 hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 2'845.80 zwischen der amtlichen Entschädi- gung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Ver- hältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren geltend ge- machten Aufwendungen werden – mit Blick auf die Höhe des erstinstanzlichen Ho- norars und nach Massgabe von Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV – noch als angemessen

### **E. 36**

erachtet. Soweit der Beschuldigte 1 im Umfang von 3/4 unterliegt, wird die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 4'570.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ 3/4 der Differenz von CHF 1'066.85 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Soweit der Beschuldigte 1 im Umfang von 1/4 obsiegt, wird das amtliche Honorar von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 1'523.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. VIII. Verfügungen Der Beschluss der ersten Instanz betreffend Rückgabe der beschlagnahmten Schuhe ist in Rechtskraft erwachsen. Sowohl vom Beschuldigten 2 (pag. 267 ff.) als auch vom Beschuldigten 1 (pag. 278 ff.) wurden im Rahmen des Vorverfahrens biometrische erkennungs- dienstliche Daten erhoben. Auch kann den Akten entnommen werden, dass DNA- Profile erstellt wurden (pag. 267 f., 278 f.). Dem zuständigen Bundesamt wird hier- mit die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen Profile nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 17 Abs. 1 des DNA-Profil Gesetzes). Auch dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst ist die vorzeitige Zustim- mung zur Löschung dieser erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Da- ten des Beschuldigten 2 (PCN . \_\_\_\_\_) und

des Beschuldigten 1 (PCN . \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erken- nungsdienstlicher Daten).

### **E. 37**

IX. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: A. Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. Februar 2017 ist insofern in Rechtskraft erwachsen, als I. A. \_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde: 1. der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Per- sonenwagens in fahruntfähigem Zustand (Fahren unter Drogeneinfluss), begangen am 07.05.2016 auf der Autobahn A6 Nord auf dem Weg von K. \_\_\_\_\_ nach T. \_\_\_\_\_ bzw. festgestellt in U. \_\_\_\_\_; 2. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Mari- huana, begangen am 06.05.2016 in K. \_\_\_\_\_; und in Anwendung der Artikel

### **E. 42**

4. zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 7'452.00 (inkl. Auslagen und Mehr- wertsteuer) an den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im erstin- stanzlichen Verfahren; 5. zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 4'311.40 (inkl. Auslagen und Mehr- wertsteuer) an den Privatkläger E. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im oberin- stanzlichen Verfahren; 6. zur Bezahlung der Hälfte der Entschädigung von CHF 7'068.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), ausmachend CHF 3'534.30 an den Privatkläger G. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren, unter solidarischer Haftung mit A. \_\_\_\_\_; 7. zur Bezahlung der Hälfte der Entschädigung von CHF 3'941.70 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), ausmachend CHF 1'970.85 an den Privatkläger G. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren, unter solidarischer Haftung mit A. \_\_\_\_\_. II. C. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41, 44 Abs. 1, 47, 49 OR sowie Art. 126 StPO verurteilt: 1. zur Bezahlung von CHF 78.85 Schadenersatz an den Privatkläger E. \_\_\_\_\_. 2. zur Bezahlung von CHF 1'300.00 Genugtuung, zuzüglich 5 % Zins seit dem 08.11.2015, an den Privatkläger E. \_\_\_\_\_. Soweit weitergehend als Ziff. 1+2, wird die Teilklage von E. \_\_\_\_\_ abgewiesen. 3. Darüber hinaus wird die Zivilklage des Privatklägers E. \_\_\_\_\_ dem Grundsatz nach im Umfang von 2/3 des Schadens gutgeheissen und für die vollständige Be- urteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen. 4. zur Bezahlung von CHF 1'600.00 Genugtuung, zuzüglich 5 % Zins seit dem 08.11.2015, an den Privatkläger G. \_\_\_\_\_. Soweit weitergehend, wird die Zivilklage von G. \_\_\_\_\_ abgewiesen. 5. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

### **E. 43**

III. 1. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von C. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren werden wie folgt bestimmt: Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von C. \_\_\_\_\_ mit CHF 12'202.10. C. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurück- zuzahlen und Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ die Differenz von CHF 2'940.80 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Soweit C. \_\_\_\_\_ im Umfang von 2/3 vor oberer Instanz unterliegt, werden das amt- liche und das volle Honorar von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ wie folgt bestimmt: Leistungen ab 23.2.2017 bis 31.12.2017 Stunden Satz amtliche Entschädigung 4.00 200.00

CHF 800.00 CHF 86.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 886.40 CHF 70.90 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 957.30 volles Honorar 4 250.00 CHF 1'000.00 CHF 86.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 1'086.40 CHF 86.90 Total CHF 1'173.30 nachforderbarer Betrag CHF 216.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Leistungen Stunden Satz amtliche Entschädigung 54.46 200.00 CHF 10'891.65 CHF 406.60 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 11'298.25 CHF 903.85 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 12'202.10 volles Honorar CHF 13'614.60 CHF 406.60 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 14'021.20 CHF 1'121.70 Total CHF 15'142.90 nachforderbarer Betrag CHF 2'940.80 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig

#### **E. 43.20**

Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 443.20 CHF 35.45 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 478.65 Auslagen MWST-pflichtig Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung

#### **E. 44**

Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung

#### **E. 45**

IV. Weiter wird verfügt: 1. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung erteilt zur Löschung der erstellten DNA-Profile von C.\_\_\_\_\_ (PCN .\_\_\_\_\_) und A.\_\_\_\_\_ (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). 2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung erteilt zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von C.\_\_\_\_\_ (PCN .\_\_\_\_\_) und A.\_\_\_\_\_ (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). V. 1. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ - dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, vertreten durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ - dem Straf- und Zivilkläger 1, vertreten durch Rechtsanwalt F.\_\_\_\_\_ - dem Straf- und Zivilkläger 2, vertreten durch Rechtsanwältin H.\_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern 2. Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationstelle Strafregister (nur Dispositiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist) - dem Amt für Migration und Personenstand (betreffend C.\_\_\_\_\_, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) - auszugsweise dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nur Dispositiv Ziff. A.I., nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

#### **E. 46**

Bern, 30. Juli 2018 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Guéra Die Gerichtsschreiberin: Segessenmann i.V. Hiltbrunner Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano

Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.